

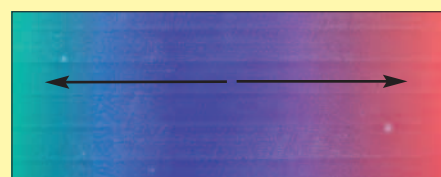
Wieviel Streifenbildung ist beim Tintenstrahldruck zulässig?

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (56). Seitdem eine Tintenstrahldruckmaschine für den gewerblichen Einsatz bei einer Digitaldruckerei in Betrieb genommen wurde, gab es immer wieder drucktechnische Probleme mit Streifenbildung bei bestimmten Druckparametern. Mehrmalige Nachbesserungen durch den Hersteller dieser Digitaldruckmaschine brachten keine Verbesserungen. Die Druckerei wollte die Maschine zurückgeben und den voll bezahlten Kaufpreis erstattet haben.

Beim zuständigen Gericht wurde ein selbständiges Beweisverfahren beantragt. In diesem Falle erweist sich das selbständige Beweisverfahren als schnelles und wirtschaftliches Rechtsmittel, mit dem zunächst einmal ein umfangreiches Gerichtsverfahren

vermieden werden kann. Unser vom Gericht bestellter Sachverständiger begutachtet die Tintenstrahldruckmaschine und beantwortet die Beweisfragen der Druckerei und des Maschinenherstellers, im Umfang, wie vom Gericht vorgegeben.

ORTSTERMIN. Beim Ortstermin bestimmt der Sachverständige im Beisein beider Parteien, also der Druckerei und des Maschinenherstellers, die technische Vorgehensweise, um die Beweisfragen des Gerichts korrekt zu beantworten. Vor allem werden alle druckverfahrensrelevanten Parameter, wie Drucksubstrat, Drucktinte, Druckgeschwindigkeit, Abstand der Druckköpfe von Substratoberfläche, Maschineneinstellungen et cetera abgesprochen. Die Parteien können Einwände vorbringen, die letztendliche Entscheidung über die Vorgehensweise trifft der Sachverständige.



Streifenbildung in Richtung der traversierenden Druckköpfe (Pfeile).

TINTENSTRAHLDRUCK. Von der Druckerei wurde eine ausgeprägte Streifenbildung in Richtung der traversierenden Tintenstrahldruckköpfe reklamiert. Vor allem bei einer Druckgeschwindigkeit von 4 m²/Stunde seien diese Streifenbildungen stark ausgeprägt und die Druckerzeugnisse unverkäuflich. Als Testform für den Digitaldruck wurde eine spezielle Farbtestform ausgewählt, die große Flächen von cyan, magenta, gelb und schwarz aufweist. Nur anhand großer Farbflächen derselben Farbe kann eine

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

mögliche Streifenbildung erkannt und bewertet werden. Vor dem Druck wurde die Maschine sorgfältig justiert und neue Drucktinten in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt. Als Drucksubstrat kam eine handelsübliche Aluminium-Verbundplatte zum Einsatz. Nach Angaben des Maschinenherstellers wurde die Substratoberfläche vor dem Druck gereinigt. Der Druckauftrag konnte nun gestartet werden, die Druckgeschwindigkeit betrug 4 m²/Stunde.

STREIFENBILDUNG. Schon mit dem »unbewaffneten« Auge war während des Druckens Streifenbildung wahrzunehmen, in der Abbildung ist ein Teil dieses Druckes wiedergegeben. Deutlich erkennbar sind Streifenbildungen in Richtung der traversierenden Druckköpfe bei allen Farben. Es zeigte sich außerdem, dass die Streifenbildungen reproduzierbar sind. Die Bewertung der Streifenbildung beim Digitaldruckverfahren kann nur aus der Erfahrung des Sachverständigen erfolgen, da Grenzwerte aufgrund von messtechnischen Auswertungen noch nicht vorliegen.

ERGEBNIS. Im Sachverständigengutachten konnte bestätigt werden, dass bei einer Druckgeschwindigkeit von 4 m²/Stunde ausgeprägte Streifenbildung auftritt, wodurch die Druckprodukte unverkäuflich sind. Nach einer rechtlichen Würdigung durch das Gericht konnten sich die beiden Parteien in einem Vergleich dazu einigen, dass die Druckmaschine zurückgenommen und der Kaufpreis vom Maschinenhersteller mehr oder weniger erstattet wird.

LECTOR
Computersysteme

JDF

... für Alle!



Branchensoftware
für die Druckindustrie.

Wir sind ...

100%

- 100% Made in Germany
- 100% Eigenentwicklung
- 100% Markterfahrung
- 100% Marktdurchdringung
- 100% Mitarbeiterersatz
- 100% Komplettservice
- 100% Fairness in Business
- 100% Anders als Andere

www.lector.de

LECTOR Computersysteme GmbH · Zentrale: Trompeterallee 108
41189 Mönchengladbach · Tel.: 0 21 66 / 95 46 · Fax: 95 47